

17.06.2020

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 17/9300 -

### **Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatlerin**                      Abgeordnete Heike Gebhard

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9300 - wird unverändert  
angenommen.



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/9300) wurde am 27. Mai 2020 vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales federführend sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Mitberatung überwiesen.

Bund und Länder haben sich am 6. Juni 2019 kurzfristig auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen auch für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, wurde daher mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2051) für die Jahre 2020 und 2021 verlängert.

Für die Fortführung der belastungsorientierten Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kommunen in NRW fehle es bislang an einer Regelung im AG-SGB II NRW, welche durch vorliegenden Gesetzentwurf ergänzt werde.

Zudem wurde mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten in § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II geregelt, dass die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales neben den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nunmehr auch die Höhe der Gesamtausgaben für die Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 SGB II bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen und gemäß § 46 Absatz 11 Satz 8 SGB II zu gewährleisten haben, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Gesetzentwurf treffe eine entsprechende Regelung bezüglich eines Meldetermins für die Vorjahresausgaben der Kommunen für Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Weiteren wird auf die Drucksache 17/9300 verwiesen.

### **B Beratung**

Der Gesetzentwurf wurde in der 83. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. Juni 2020 erstmals aufgerufen und es wurde eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbeigeführt (Ausschussprotokoll 17/1046).

Da der Gesetzentwurf vornehmlich die Fortführung der belastungsorientierten Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kommunen in NRW regelt, könne man dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben. Die Fraktionen im Ausschuss verständigen sich einvernehmlich darauf, auf die Einholung eines Votums des mitberatenden Ausschusses zu verzichten.

### **C Abstimmung**

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9300 - einstimmig zur Annahme.

Heike Gebhard  
(Vorsitzende)